



GEWERBEVERBAND DER STADT ZÜRICH

STATUTEN

Statuten

- I. Name und Sitz**
- II. Zweck und Aufgaben**
- III. Mitgliedschaft**
- IV. Organisation und Verwaltung**
- V. Kommissionen**
- VI. Finanzen**
- VII. Schlussbestimmungen**

10. Mai 2011

Inhalt

I. Name und Sitz	1
II. Zweck und Aufgaben	1
III. Mitgliedschaft	2
IV. Organisation und Verwaltung	3
Die Delegiertenversammlung	3
Vorstand	5
Vorstands-Ausschuss	6
Geschäftsstelle	6
Präsidentenkonferenz	6
Revisionsstelle	7
V. Kommissionen	7
VI. Finanzen	7
VII. Schlussbestimmungen	8

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Gewerbeverband der Stadt Zürich» (im folgenden GVZ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sein Sitz befindet sich in Zürich.

Art. 2

Zugehörigkeit

Der GVZ ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann er ferner Mitglied anderer dem Gewerbe nahe stehender Organisationen sein.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck

Der GVZ bezweckt die Förderung und Unterstützung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Er fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenschluss der gewerblichen und wirtschaftlichen Organisationen in der Stadt Zürich.

Art. 4

Aufgaben

Der GVZ

- ist das führende politische Sprachrohr für KMU sowie für selbstständig Erwerbende. Er vertritt die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder in der Stadt Zürich und wirkt meinungsbildend beim Kanton und Bund;
- setzt sich ein für eine wirtschaftsorientierte Standortpolitik. Er steht für eine fortschrittliche Berufsbildung und wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen, insbesondere in den Bereichen Steuern und Gebühren, Bewilligungsverfahren, Verkehr, Kultur und Sport;
- stärkt die Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder. Er informiert und leistet unbürokratisch Hilfe in zentralen Bereichen der Unternehmensführung;
- steht als Arbeitgeberorganisation zu seinen sozialen und ökologischen Verantwortungen. Er setzt sich ein für eine gezielte Nachwuchsförderung und unterstützt die berufliche Integration von Benachteiligten;
- ist zukunftsorientiert. Er bewirkt Veränderungen, agiert selbstbewusst und erarbeitet konstruktive, innovative Lösungen für neue Herausforderungen. Seine Exponenten sind Frauen und Männer mit Profil.

Art. 5

Erfüllung der Aufgaben

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der GVZ Wegleitungen, Richtlinien und Reglemente herausgeben. Ferner kann er für bestimmte Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Arten der Mitgliedschaften und Voraussetzungen

Der GVZ besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern von angeschlossenen Organisationen und Einzelmitgliedern.

a) Organisationen können sein

- Berufsverbände mit allen ihren Mitgliedern;
- Quartier-Gewerbevereine der Stadt Zürich mit allen ihren Mitgliedern;
- Vereinigungen und Institutionen, die sich die Förderung des Gewerbes zum Ziel gesetzt haben.

b) Einzelmitglieder

- Natürliche und juristische Personen, die in einem obgenannten Verband oder Gewerbeverein nicht Mitglied werden können; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 7

Aufnahme

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Organisationen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern angeschlossener Organisationen erfolgt aufgrund der jährlich zuzustellenden Mitgliederlisten der angeschlossenen Organisationen an den GVZ. Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 8

Selbstständigkeit

Die Autonomie der angeschlossenen Organisationen bleibt gewahrt.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um das stadtzürcherische Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Für Mitglieder einer dem GVZ angeschlossenen Organisation:

Durch Kündigung der Mitgliedschaft an die entsprechende Organisation unter Einhaltung deren statutarischen Bedingungen.

Für Organisationen: Der Austritt aus dem GVZ ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Für Einzelmitglieder: Der Austritt aus dem GVZ ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung einer Organisation, Firma oder Institution und bei Einzelmitgliedern durch Tod, Konkurs, Auflösung oder Liquidation der Firma. Die Beitragspflicht endet mit dem Austrittstermin.

Art. 11**Ausschluss**

Mitglieder, die das Gesamtwohl des Verbandes schädigen oder den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem GVZ ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von zwanzig Tagen mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsstelle zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 12**Rechtsfolgen nach Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben jedoch dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

Art. 13**Organe**

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| 1. Delegiertenversammlung | 4. Geschäftsstelle |
| 2. Vorstand | 5. Präsidentenkonferenz |
| 3. Vorstands-Ausschuss | 6. Revisionsstelle |

**Die Delegierten-
versammlung****IV. Organisation und Verwaltung****Oberstes Organ**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des GVZ. Soweit Gesetz und Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, entscheidet sie in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

Art. 14**Ordentliche Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Semester eines Kalenderjahres statt.

Art. 15**Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle für nötig erachtet. Ferner muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Fünftel aller gemäss Art. 6 und zwanzig angeschlossenen Organisationen verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung innert sechzig Tagen stattzufinden. Der Ort des Zusammentreffens wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 16**Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung der Budgets;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Beschlussfassung über Anträge, welche von Verbandsorganen oder Mitgliedern unterbreitet werden;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Verbands-Statuten;
- h) Auflösung des Verbandes.

Art. 17**Einberufung**

Die angeschlossenen Organisationen und Einzelmitglieder werden mindestens zwanzig Tage vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 18**Anträge und Wahlvorschläge**

Anträge und Wahlvorschläge für Präsidium und Vorstand an die Delegiertenversammlung müssen der Geschäftsstelle oder dem Präsidenten mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Anträge, welche erst an der Delegiertenversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Art. 19**Stimm- und Wahlrecht**

An der Delegiertenversammlung des GVZ sind stimm- und wahlberechtigt:

- a) Mitglieder des GVZ-Vorstandes;
- b) Ehrenmitglieder;
- c) Präsidenten der angeschlossenen Organisationen oder deren Stellvertreter;
- d) Delegierte der angeschlossenen Organisationen und der Einzelmitglieder gemäss Art. 20.

Alle Mitglieder des GVZ haben das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Art. 20**Delegiertenstimmen**

Neben den unter Art. 19 a, b und c aufgeführten Stimm- und Wahlberechtigten erhalten die dem GVZ angeschlossenen Organisationen pro ganze fünfzig eingeschriebene Mitglieder je eine Delegiertenstimme, höchstens jedoch deren zehn. Pro Organisation werden mindestens drei Stimmkarten abgegeben. Als Basis für die Berechnung der Delegiertenstimmen gelten die gemeldeten Mitglieder der angeschlossenen Organisationen des Vorjahres.

Die Einzelmitglieder werden gesamthaft wie eine Organisation behandelt. Deren Obmann und die Delegierten werden vom GVZ-Vorstand bestimmt.

Art. 21**Abstimmungen und Wahlen**

Die Versammlungen sind ungeachtet der anwesenden Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jede anwesende Person, welche einen Stimmrechtsausweis besitzt, verfügt über eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, wird geheim abgestimmt oder gewählt. Unter Vorbehalt, dass kein bestimmtes Quorum vorgeschrieben wird, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr und bei Wahlen im 1. Wahlgang das absolute Mehr.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen wird der Stichentscheid erst nach dem 3. Wahlgang durch den Präsidenten ausgeübt.

Vorstand

Art. 22

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern. Bei ihrer Wahl ist eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Berufsgruppen und Organisationen anzustreben. Die Präsidenten von ständigen Fachkommissionen des GVZ sowie der Vorsitzende der KMU Gruppe Gemeinderat, ein in der Stadt Zürich als Kantonsrat wahlberechtigter Vertreter der Gewerbegruppe Kantonsrat und ein Vertreter des Fördervereins des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich können mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 23

Konstituierung

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand von selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Art. 24

Einberufung

Der Vorstand trifft nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder eines Vize-Präsidenten zusammen. Ferner wird er auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 25

Aufgaben

Der Vorstand sorgt für die strategische Ausrichtung des Verbandes. Er überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange des Verbandes. Er erteilt und überwacht Arbeitsaufträge an die Geschäftsstelle, Arbeitsgruppen und den Ausschuss. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Aufsicht über die Leitung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen;
- b) Erlass und Genehmigung von Wegleitungen, Richtlinien und Reglementen;
- c) Wahl der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters;
- d) Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften;
- e) Vorbereitung und Einberufung von Präsidenten-Konferenzen und Versammlungen;
- f) Aufsicht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Präsidenten-Konferenzen sowie Behandlung gestellter Anträge;
- g) Behandlung und Erledigung aller Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind;
- h) Beschlussfassung über alle aus der Verbandskasse zu bestreitenden Aufwendungen;
- i) Beschlussfassung über die Erhebung von fakultativen Sonderbeiträgen;
- k) Bestellung von Kommissionen, Arbeits- und Interessengruppen zur Prüfung und Bearbeitung spezifischer Probleme;
- l) Ausgabe von Parolen für Volksabstimmungen und Wahlen;
- m) Ausschluss von Mitgliedern;

- n) Entscheid über Mitgliedschaft bei Organisationen, vorbehältlich der Mitgliedschaft beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich.

Vorstands- Ausschuss

Art. 26

Zusammensetzung

Der Vorstands-Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Kassier.

Art. 27

Aufgaben

Der Vorstands-Ausschuss übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus und erledigt Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

Art. 28

Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident, die Vize-Präsidenten, der Kassier und die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter führen kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Geschäftsstelle

Art. 29

Geschäftsleitung

Der GVZ betreibt eine ständige Geschäftsstelle, die von der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter geführt wird. Diese kann auch extern in Form eines Mandates an eine Drittperson erteilt werden. Die Geschäftsstelle des GVZ untersteht dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Art. 30

Aufgaben

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Reglement formuliert. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter nimmt in der Regel in allen Gremien des GVZ mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz.

Der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Besorgung sämtlicher Arbeiten, die durch Vertrag, Beschlüsse der Verbandsorgane oder seitens des Präsidenten zugewiesen werden;
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes;
- c) Vorbereitung von Sitzungen der verschiedenen Organe und Kommissionen;
- d) Berichterstattung über Versammlungen und Sitzungen;
- e) Ausarbeitung des Jahresberichtes und des Budgets;
- f) Rechnungsführung und Vermögensverwaltung;
- g) Beratung von Behörden, Verbänden und angeschlossenen Mitgliedern.

Über die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters erlässt der Vorstand ein Reglement.

Präsidenten- konferenz

Art. 31

Einberufung

Präsidentenkonferenzen können vom Vorstand oder Präsidenten einberufen werden. Fünf Mitgliederorganisationen können eine Präsidentenkonferenz beantragen.

Art. 32**Befugnisse und Aufgaben**

- a) Orientierung und Aussprache über wichtige gewerbe-politische und verbandsinterne Fragen;
- b) Behandlung von Anträgen und Geschäften, welche an Vorstand oder Delegiertenversammlung gestellt werden können;
- c) weitere Geschäfte, welche an die Delegiertenversammlung delegiert werden.

Revisionsstelle**Art. 33****Art, Umfang und Wahl**

Die Revisionsstelle besteht aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft, die ihren Bericht dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung erstattet. Die Revisionsgesellschaft wird für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 34**Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des GVZ und erstattet dem Vorstand einen vertieften Bericht.

V. Kommissionen**Art. 35****Kommissionsarbeit**

Für die Bearbeitung von speziellen Sachfragen können ständige oder zeitlich befristete Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen eingesetzt werden. Mitglieder von solchen Gruppen müssen nicht dem GVZ angehören. Sie werden vom Vorstand bestimmt.

VI. Finanzen**Art. 36****Verbindlichkeit**

Die Einnahmen und das Vermögen des GVZ werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile. Für die Verbindlichkeit des GVZ haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37**Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen von Organisationen und Einzelmitgliedern;
- b) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- c) Sonderbeiträgen;
- d) Zinsen und Erträgen von Liegenschaften nach Abzug sämtlicher die Liegenschaft betreffenden Kosten und Amortisationen. Der Entscheid über deren Verwendung obliegt dem Vorstand;
- e) Schenkungen und Vermächtnissen;
- f) anderen Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

Art. 38**Jahresbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 250.–. Er wird im Rahmen der jährlichen Budgetbeschlüsse für das jeweilige Jahr festgelegt.

Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Organisationen und den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder;
- b) Die Jahresbeiträge der Organisationen werden grundsätzlich nach Massgabe ihrer Mitglieder, welche ihre Geschäftstätigkeit oder ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich haben, erhoben. Die angeschlossenen Organisationen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle im Laufe des ersten Semesters ein vollständiges und genaues Verzeichnis sämtlicher Mitglieder einzureichen. Bemessungsgrundlage für Jahresbeiträge sind die jeweils per 28. Februar abgeschlossenen Mitgliederlisten;
- c) Die Jahresbeiträge von Einzelmitgliedern werden vom Vorstand festgelegt, wobei auf die Leistungsfähigkeit und Branche der Einzelmitglieder angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Einzelheiten regelt ein vom Vorstand zu erlassendes Reglement.

Art. 39**Sonderbeiträge**

Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung einen begründeten Sonderbeitrag vorschlagen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 40****Statutenänderung**

Anträge betreffend Statutenänderung sind den angeschlossenen Organisationen und Stimmberechtigten zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 41**Auflösung**

Die Auflösung des GVZ kann nur erfolgen, wenn sich mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten dafür aussprechen.

Bei Auflösung des Verbandes wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverband der Stadt Zürich wieder zufallen soll.

Art. 42**Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten sind durch die Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2011 in Zürich genehmigt worden und ersetzen jene vom 12. Mai 2009. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GEWERBEVERBAND DER STADT ZÜRICH

Der Präsident:
Richard W. Späh

Der Vize-Präsident u. Quästor:
Thomas Kade

STATUTEN



GVZ

Oleanderstrasse 14
8050 Zürich

Tel. 044 311 34 35
Fax 044 311 34 37
info@gewerbezuersch.ch
www.gewerbezuersch.ch